

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX 2m AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN (§ 30 ABS. 3 OÖ. BAUO.) IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN STELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE VERSIEGELUNG DER HOF- UND VORGARTENFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHEN-BEFESTIGUNG MIT EINEM WASSERUNDURCHLÄSSIGEN AUFBAU (z.B. ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN)

BEI NEU- UND ZUBAUTEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M² SIND DIE DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

(1) ÜBERDACHUNG DER RAMPE EMMISSIONSABSCHIRMEND VERBINDLICH. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

DIE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERENTSORGUNGSNETZ.

DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

LEGENDE:

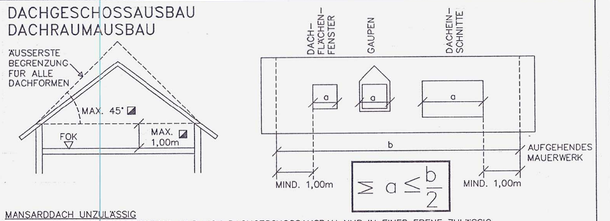
W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
SGB	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENE BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUND-GRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
- ANBAUVERBINDLICH
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
- GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
- GRENZE D. STADTGEBIETES
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
- BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUM-GRUPPE, STRAUCH-GRUPPE

ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◪ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN

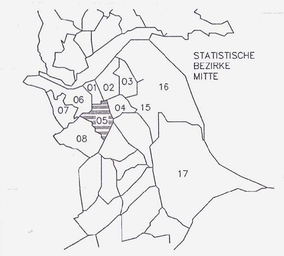
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
M	05	27	01	00

FIGULYSTR.–COULINSTR.

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca. 37.000 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–A



ÖFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 21.09.1995
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: ...19... VOM 16.10.95	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 17.10.95

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ARCH. TELESKO

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: OBR. DI. SCHONDORFER

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR. DI. BRUNNER

GEZEICHNET	ARCH. TELESKO	AM 4.12.1992
GEÄNDERT	TOMITZA	AM 20.01.1992
GEÄNDERT	TOMITZA	AM 02.11.1992
GEÄNDERT	PERTLWIESER	AM 09.02.1993
GEÄNDERT	HEILER	AM 11.01.1994
GEÄNDERT	ANZINGER	AM 27.12.1994